Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten,
Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen
und Chef der Staatskanzlei

Der Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien
Herrn Staatsminister Dr. Wolfram Weimer

10557 Berlin

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

für das in der Länderkoordinierung Film für den Arbeitsbereich Investitionsverpflichtung federführende Bundesland Nordrhein-Westfalen möchte ich Ihnen die mit allen Ländern inhaltlich abgestimmte Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Förderung europäischer audiovisueller Werke durch eine Investitionsverpflichtung für Mediendiensteanbieter (Medien-dienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetz – MedienInvestVG) übermitteln.

Die Länder begrüßen das Vorhaben der Bundesregierung, den Produktionsstandort Deutschland zu stärken und die Anbieter audiovisueller Mediendienste zu einem verstärkten Engagement heranzuziehen. Wir verstehen es als gemeinsame Aufgabe von Bund, Ländern, Sendern, Streaminganbietern und Produktions-unternehmen, einen lebendigen und vielfältigen Produktions-standort Deutschland zu sichern. Hierfür ist es erforderlich, gemeinsam dafür zu sorgen, eine hohe Qualität deutscher Produktionen zu ermöglichen und diese finanziell hinreichend auszustatten.

Es bleibt gleichwohl festzuhalten, dass das MedienInvestVG die Programmfreiheit der Sender berührt und die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich ihres finanziellen Umfangs und Detailgrads der vorgesehenen Subquoten durchaus weitgreifend sind.

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Postanschrift:
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Im Hinblick auf eine ausgewogene Übernahme von Verantwortung für einen starken Medienstandort Deutschland und vor dem Hintergrund bestehender föderaler Förderstrukturen sehen die Länder im Entwurf noch Anpassungsbedarf. Daher unterbreiten sie folgende Vorschläge und Einschätzungen zum vorgelegten Referentenentwurf:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abs. 5
Die Länder vertreten die Auffassung, dass die Frage der Unabhängigkeit eines Filmherstellers vom auftraggebenden Unternehmen in erster Linie nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu treffen ist. Als Leitgedanke und im Sinne einer einheitlichen Regelung zur Definition einer vorliegenden Unabhängigkeit wird vorgeschlagen, die vorgesehene, starre gesellschaftsrechtliche Beteiligungsregelung durch den in der 2. Fördersäule für TV/VoD-Filme und -Serien (urspr. „GMPF“) gewählten Ansatz (§ 4.1 Abs. 4) zu ersetzen, wonach eine Unabhängigkeit dann vorliegt, wenn der Filmhersteller regelmäßig auch audiovisuelle Projekte im Auftrag von Dritten realisiert.

Die Sätze 5 und 6 des Entwurfs sollten aus Sicht der Länder gestrichen bzw. dahingehend konkretisiert werden, dass der maßgebliche Einfluss eines Auftraggebers auf die grundlegenden unternehmerischen Entscheidungen des beauftragten Unternehmens das Unterscheidungskriterium ist. Die in der Gesetzesbegründung (S. 28 Entwurf) niedergelegte Einflussnahme von Auftraggebern auf konkrete Entscheidungen im Rahmen von einzelnen Filmprojekten stellt aus Sicht der Länder kein geeignetes Abgrenzungskriterium der Frage dar, ob über das herstellende Unternehmen ein einer Beteiligung am Unternehmen vergleichbarer beherrschender Einfluss ausgeübt wird, da diese Zu- oder Abstimmungen im Rahmen konkreter Ko- oder Auftragsproduktionen als üblich anzusehen sind. Hier würden die Länder eine entsprechende Neuformulierung der Gesetzesbegründung empfehlen.

Abs. 10

Es ist zu berücksichtigen, dass Produktionen ausschließlich mit Förderung einer Länderförderinstitution durch audiovisuelle Mediendiensteanbieter beauftragt werden können. Eine Regelung, die auch Länderfördermittel berücksichtigt, trägt einem kooperativen Föderalismus Rechnung, der auf gemeinsamer Verantwortung von Bund und Ländern beruht. Daher regen die Länder an, die Begriffsbestimmung wie folgt zu ändern:
„Werke mit deutscher kultureller Prägung im Sinne dieses Gesetzes sind Werke, die in deutscher Originalsprache hergestellt oder mit Fördermitteln einer Länderfördereinrichtung oder steuerfinanzierten Bundesmitteln gefördert werden."

Es sollte in der Begründung ferner klargestellt werden, dass Produktionen auch dann als deutschsprachig gelten, wenn zwar die Originalsprache der Protagonisten nicht deutsch ist, die Produktion durch Untertitel oder Synchronisation aber auf den deutschen Markt ausgerichtet ist (Bsp. Dokumentationen mit Protagonisten, die nicht deutschsprachig sind und daher übersetzt werden müssen).

§ 4 Subquoten der Investitionsverpflichtung

Die Länder begrüßen die vorgeschlagenen erhöhten Anrechnungsquoten für den Kino- und den Kinderfilm. Insbesondere bei der Betrachtung des Kinderfilms halten sie die Differenzierung zugunsten der Zielgruppe von Kindern für notwendig und in der gewählten Form auch angemessen.

§ 6 Anerkennungsfähige Investitionen

Die Länder begrüßen die vorgeschlagenen anerkennungsfähigen Investitionen. Insbesondere die Möglichkeit, Projekte im Bereich der Nachwuchsförderung und zur Beteiligung an Festivals und Preisen zu berücksichtigen, ist im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung des Filmstandortes Deutschland von hoher Relevanz.

Die Länder regen darüber hinaus an, einen weiteren Absatz zu ergänzen und zusätzlich auch Investitionen in die Studioinfrastruktur, wie z. B. die langfristige Anmietung von Studiokapazitäten anzuerkennen.

Im Begründungstext wird bereits klargestellt, dass der Mediendiensteanbieter Investitionen auch in sein lineares Angebot anrechnen kann. In diesem Zusammenhang regen die Länder an klarzustellen, dass der Mediendiensteanbieter diese Investitionen „selbst oder im Konzernverbund" tätigen kann, da Verpflichteter und Auftraggeber bzw. Sender nicht immer in einer identischen Gesellschaft tätig sind.

Darüber hinaus empfehlen die Länder in § 6 folgende weitere Anpassungen:

Nr. 7
Vorgeschlagen wird, den Absatz dahingehend zu ergänzen, dass neben der Nachwuchsförderung auch Maßnahmen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Film- und Medienwirtschaft anerkannt werden.

Nr. 8
Es wird angeregt, die Regelung auf „Festivals und Preise im Film- und Medienbereich" zu erweitern.

§ 8 Verpflichtender Rechterückfall

Abs. 2
Die Länder empfehlen die Regelung für die in Abs. 2 S. 1 vorgesehenen Produktionen bei einem Eigenanteil des Herstellers von 0 - 9 % klarzustellen, in welcher Form „wesentliche Rechte" seitens der Hersteller in die Finanzierung der Produktion eingebracht werden müssen.

Abs. 3
Die Länder begrüßen, dass der Entwurf die Gesellschafter- und Förderbeteiligungsverhältnisse der Landesfördereinrichtungen berücksichtigt. Die Länder regen in diesem Zusammenhang an,

dass auf Wunsch der jeweiligen Länderfördereinrichtung auch steuerfinanzierte Landesfördermittel als Eigenanteil des Herstellers gewertet werden können. Um den unterschiedlichen Gesellschafter- und Förderbeteiligungsverhältnissen der Länderförderer Rechnung zu tragen, ist es aus Sicht der Länder jedoch zwingende Voraussetzung, dass bilaterale Vereinbarungen zwischen den Länderfördereinrichtungen und der FFA geschlossen werden, die festlegen, ob und zu welchem Anteil Fördermittel der jeweiligen Fördereinrichtung als Eigenanteil der Produzenten gewertet werden.

Die Länder regen an, auch Fördermittel aus EU-Förderprogrammen wie Creative Europe oder Eurimages als Eigenanteil der Hersteller zu berücksichtigen.

§ 9 Abweichende Vereinbarungen zwischen Mediendienste-anbietern und Herstellern

Es wird empfohlen, mindestens in der Gesetzesbegründung den Begriff der „fairen Vereinbarung“ näher zu konkretisieren, um Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch sollte klargestellt werden, dass bereits bestehende Vereinbarungen zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Herstellern („Terms of Trade“, etc.) Teil einer Vereinbarung entsprechend der abweichenden Vereinbarung nach § 9 sein können.

§ 11 Berechnung der Bemessungsgrundlage der kommerziellen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf

In der Begründung (S. 36) zu § 11 Abs. 1 oder 2 sollte im ersten Absatz klargestellt werden, dass nicht-audiovisuelle (bspw. Print, Audio, Podcasts) sowie lineare Inhalte des Angebotes abzuziehen sind. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm, wird in der Begründung aber nicht ausreichend klar.

§ 12 Berechnung der Bemessungsgrundlage der öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Mediendienste auf Abruf

Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 sind als Bemessungsgrundlage für die öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Mediendienste grundsätzlich die Programmkosten in den jeweiligen Mediatheken maßgeblich. Da die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Inhalte jedoch in der Regel sowohl für ihre linearen als auch die non-linearen Angebote produzieren und insoweit eine eindeutige Zuordnung dieser Kosten schwer darstellbar sein dürfte, sieht bereits § 12 Abs. 2 Satz 1 eine pauschale Zuordnung der Programmkosten ausgehend vom prozentualen Sehvolumen des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Verhältnis zum insgesamt erzielten Sehvolumen in Minuten des letzten Jahres vor.

Hier bleibt jedoch unklar, welcher Vergleichsmaßstab für das erzielte Sehvolumen herangezogen werden soll, da in den audiovisuellen Online-Angeboten von ARD und ZDF auch Inhalte des jeweils anderen Angebots sowie Inhalte der Dritten Fernsehprogramme des § 28 Abs. 2 MStV und der digitalen Spartenprogramme, die zum 1. Januar 2027 in die Schwerpunktangebote des § 28 Abs. 1 bis 3 MStV übergehen, abrufbar sind. Insofern bedarf es einer Klarstellung, ob auch diese linearen Programme in das insgesamt erzielte Sehvolumen herangezogen werden sollen oder nur die Vollprogramme „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“ und „Zweites Deutsches Fernsehen“ als jeweils maßgeblicher Vergleichsmaßstab dienen sollen. Eine klare Trennung zwischen einzelnen öffentlich-rechtlichen audiovisuellen Online-Angeboten wird zudem auch dadurch erschwert, dass der zum 1. Dezember 2025 reformierte Medienstaatsvertrag für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowohl eine stärkere Vernetzung der Telemedienangebote untereinander als auch eine Einbeziehung von externen Partnern vorsieht.

Aus redaktioneller Sicht enthält der Gesetzesentwurf eine Legaldefinition des Begriffs „Mediathek“ und verwendet die Bezeichnung „ARD Mediathek“. Diese sind den maßgeblichen rundfunkrechtlichen Staatsverträgen jedoch fremd. Zudem verwendet auch

das ZDF selbst nicht mehr den Begriff der „ZDFmediathek“ für sein Streamingangebot. Ferner bezeichnet § 1 Abs. 1 ARD-Staatsvertrag die ARD als die in der „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten“, während der Gesetzesentwurf von Fernsehveranstaltern spricht. Hier wird eine Anpassung empfohlen.

§ 13 Abzug anderer Leistungen

Die Länder begrüßen ausdrücklich, dass Beiträge der vom Gesetz betroffenen Mediendiensteanbieter an die Filmfördereinrichtungen der Länder von der Investitionsverpflichtung abgezogen werden. Im Sinne einer föderalen Förderlandschaft ist dies eine wesentliche Grundlage für finanziell stabil und in ihren Beteiligungsstrukturen und Engagements vielfältig aufgestellte Förderinstitutionen der Länder.

§ 17 Evaluierung

Mit Blick auf die hohe Dynamik des Marktes erscheint ein Zeitraum von drei Jahren bis zur erstmaligen Evaluierung des Gesetzes als zu lang. Um zeitnah valide Effekte messen und bei Fehlentwicklungen gegensteuern zu können, wird aus Sicht der Länder eine Erstevaluierung nach zwei abgeschlossenen Jahren für sinnvoll erachtet.

§ 18 Übergangsregelungen

Es wird empfohlen, die Übergangsregelung dahingehend anzupassen, dass Mediendiensteanbieter bereits die ab dem 1. Juli 2026 erbrachten Investitionen bis zu maximal 2 % auf die Investitionsquote für das Jahr 2027 anrechnen lassen können.

Mit freundlichen Grüßen

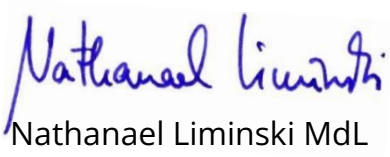

Nathanael Liminski MdL